

## **Winterreifen – nicht nur sinnvoll, sondern Pflicht?**

Es ist der neu geänderte § 2 III a StVO, der Änderungen bei der Bereifung von Autos vorschreibt. Wörtlich lautet er: „Bei Kraftfahrzeugen ist die Bereifung an die Wetterverhältnisse anzupassen. Hierzu gehören insbesondere eine geeignete Bereifung und Frostschutzmittel in der Scheibenwaschanlage“.

Wie so oft lässt der Gesetzgeber hierbei der Polizei (und somit auch den Anwälten) einen gewissen Spielraum zu entscheiden, wann eine „geeignete“ Bereifung vorliegt. Sollte ein Verkehrszeichen vorliegen, das Winterreifen oder gar Schneeketten vorschreibt,

(Einfügen Zeichen 268 StVO)

darf natürlich auch nur mit diesen gefahren werden.

Seit dieser Saison gilt, dass derjenige, der gegen § 2 III a StVO verstößt, also bei „extremen Witterungsverhältnissen“ ohne Winter-, Ganzjahresreifen oder Schneeketten unterwegs ist, ein Bußgeld von 20 € verhängt bekommen kann. Da diese Regelung erst seit Juni 2006 in Kraft ist, wurde bisher noch nicht entschieden, wann „extreme Witterungsverhältnisse“ vorliegen. Generell kann aber gesagt werden: Wenn eine geschlossene Schneedecke auf der Straße liegt, oder die Straße vereist ist, kann eine Winterreifenpflicht bestehen und mit Sommerreifen ein Bußgeld fällig werden.

Sollte das Auto aufgrund der falschen Bereifung zum Verkehrshindernis werden, also etwa an einer Steigung hängen bleiben oder auf der Straße Schleudern und quer zur Fahrtrichtung liegen bleiben, kostet dies 40 € und einen Punkt in Flensburg. Das Argument, man fahre ein Allradfahrzeug ist hierbei nicht hilfreich. Diese Vorschriften gelten für alle Autos.

Ansonsten besteht keine gesetzlich geregelte Pflicht, ausschließlich mit Winterreifen zu fahren. Sollte allerdings ein Unfall passieren und dieser zumindest teilweise darauf zurückzuführen sein, dass entweder keine Winterreifen oder Winterreifen mit einer zu geringen Profiltiefe (laut Gesetz: 1,6 mm; besser aber 4,0 mm) verwendet wurden, sind deutsche Gerichte sehr schnell mit einer Mitschuld bei der Hand. Wenn beispielsweise jemandem die Vorfahrt genommen wird und dieser (bei Schnee und ohne Winterreifen) bremst, wird bei einem Unfall ein Mitverschulden von ca. 20 % angerechnet.

Hinzu kommt meist noch ein Zuschlag bei „unangepasster“ Geschwindigkeit. Hierbei heißt die Geschwindigkeitsbegrenzung der Winterreifen (z.B.: bis 190 km/h) lediglich, dass diese Geschwindigkeit bei optimalen Bedingungen gefahren werden darf. Ansonsten muss der Fahrer – wie immer – seine Geschwindigkeit den Bedingungen anpassen.